

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



23. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 24. Februar 2026

Nummer 6

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe) (Feuerwehrentensatzung)	35-37
Satzung über die Entgelte für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sportstättenentgeltsatzung)	37-45
Richtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie)	46
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Durchführung der Deichschau 2026	47-49
Einladung der Jagdgenossenschaft Schönebeck (Elbe)	50
Einladung der Jagdgenossenschaft Plötzky	50

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

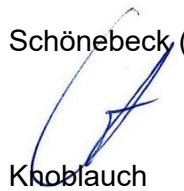
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner 10. Sitzung am 19.02.2026 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe) (Feuerwehrrrentensatzung)

Beschluss-Nummer: 0208/2026

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage I befindliche Neufassung der Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe) (Feuerwehrrrentensatzung).

Schönebeck (Elbe), 20.02.2026



Knoblach
Oberbürgermeister

Anlage I**Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der
Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe)
(Feuerwehrrrentensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 19.02.2026 folgende Feuerwehrrrentensatzung beschlossen.

Vorbemerkung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat in Respekt und Anerkennung des ehrenamtlichen und aufopferungsvollen Einsatzes ihrer Freiwilligen Feuerwehren mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 29.10.2009 die finanzielle Förderung des Abschlusses einer privaten Rentenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen als freiwillige Leistung für aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren ab 01.01.2010 eingeführt.

**§ 1
Voraussetzungen**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) unter der Voraussetzung der Aufnahme in den aktiven Dienst eine Förderung hinsichtlich einer abgeschlossenen privaten Rentenversicherung für Feuerwehrangehörige bei dem durch Rahmenvertrag mit der Stadt Schönebeck (Elbe) gebundenen Versicherungsunternehmen.

§ 2 Förderbetrag

- (1) Nach schriftlicher Bestätigung der Feuerwehrrente gewährt die Stadt Schönebeck (Elbe) eine monatliche Förderung in Form eines Sockelbetrages in Höhe von aktuell 15,00 € auf der Grundlage der geltenden Bedingungen dieser Satzung. Der Sockelbetrag wird in Form einer jährlichen Zahlung an das durch Rahmenvertrag gebundene Versicherungsunternehmen zur individuellen Zuordnung auf den bekannt gegebenen Versicherungsvertrag überwiesen.
- (2) Der Sockelbetrag erhöht sich bei Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes automatisch um den prozentualen Wert der Tarifsteigerung einer Entgeltgruppe 10 TVöD.

§ 3 Unterbrechung

Wird die ehrenamtliche aktive Einsatzfähigkeit länger als einen Monat ununterbrochen und unentschuldigt nicht ausgeübt, entfällt für diesen Zeitraum die Zahlung der Förderung.

§ 4 Beendigung

Die Förderung ist an den individuellen Versicherungsvertrag gebunden. Die Förderung erlischt, sobald

1. die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) endet,
2. der Versicherungsvertrag abläuft oder
3. der Vertrag gekündigt oder beitragsfrei gestellt wird.

§ 5 Beteiligung Wehrleiter

Die Stadtteil- und Ortswehrleiter haben die Möglichkeit, Empfehlungen als auch Ablehnungen über die Gewährung oder die Nichtgewährung der Förderung gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Haushaltsmittelbereitstellung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Zahlung der Förderung als eine freiwillige finanzielle Leistung ohne Rechtsanspruch bereit.

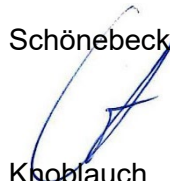
§ 7 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrrentensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 05.11.2009 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 20.02.2026


Knoblauch
Oberbürgermeister

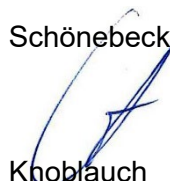


Beschluss-Nummer: 0215/2026

Satzung über die Entgelte für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Sportstättenentgeltsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung über die Entgelte für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sportstättenentgeltsatzung) mit Anlage 1 und Anlage 2 zur Satzung über die Entgelte für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 20.02.2026


Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

Satzung über die Entgelte für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Sportstättenentgeltsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 19.02.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Ein Entgelt ist für die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten kommunalen Sporteinrichtungen und Bäder zu entrichten. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in Anlage 2 aufgeführten Entgelte enthalten die geschuldete Umsatzsteuer (USt) in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen.
- (3) Für die Benutzung der kommunalen Sporteinrichtungen werden, außer für die in § 4 (1) genannten Personengruppen, Betriebskosten erhoben.

§ 2 Entgelt, Fälligkeit und Übertragbarkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung mit den vereinbarten Fälligkeiten.
- (2) Bei langfristig geschlossenen Verträgen kann die Zahlung halbjährlich erfolgen. Bei einer Sperrung bzw. Schließung der Sportstätte durch unvorhersehbare Ereignisse kann die Zahlung abweichend davon quartalsmäßig erfolgen.
- (3) Für Eintrittskarten sind die Entgelte bei deren Erwerb zu entrichten.
- (4) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind, d. h. die Personen, die in der Kundendatei geführt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum.

§ 3 Schuldner

Schuldner ist der Nutzungsnehmer.

§ 4 Entgeltbefreite Einzelpersonen und Personengruppen

- (1) Die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder ist zu Lehr-, Übungs- und Wettkampfszwecken auf Antrag für Vereine, die dem KreisSportBund Salzland e.V. oder den örtlichen Sportfachverbänden angehören und in Schönebeck (Elbe) ansässig sind, entgeltfrei.
- (2) Für die Entgeltbefreiung nach Absatz 1 gelten in der Schwimmhalle und im Freibad für Vereine, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, folgende gesonderte Regelungen:
 - Die Abteilung Schwimmen und die Wasserwacht erhalten zu Lehr- und Übungszwecken in der Schwimmhalle 10 Wochenstunden entgeltfrei.
 - Auf Antrag und nach Prüfung der vorhandenen Ressourcen besteht die Möglichkeit, davon im Freibad 6 Wochenstunden in Anspruch zu nehmen. In diesen Zeiten ist der Schwimmunterricht für Vereine, bei denen Entgelte erhoben werden, verboten.
- (3) Von der Zahlung des Entgeltes befreit sind auch

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b) eine Begleitperson von schwerbehinderten Personen mit einem amtlichen Ausweis bei Nutzung des Freibades oder der Schwimmhalle, soweit die Begleitung nach Art der Behinderung erforderlich ist.
 - c) Betreuer sozialer Verbände, Vereine und sozialer Einrichtungen (Kita, Schulen) bei Nutzung des Freibades oder der Schwimmhalle.
- (4) Die Entgeltbefreiung gilt nicht für Einrichtungen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.

§ 5

Entgeltermäßigte Einzelpersonen und Personengruppen

- (1) Die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder ist zu Lehr- und Übungszwecken auf Antrag für Sportgruppen der freien Wohlfahrtsverbände und Behindertenorganisationen entgeltermäßigt, sofern sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben, als gemeinnützig anerkannt sind und eine Ermäßigung für den Tarif ausgewiesen ist (entsprechend Anlage 2 Nr. 1 dieser Satzung).
- (2) Für folgende Einzelpersonen ist die Benutzung der Schwimmhalle und des Freibads entgeltermäßigt:
- a) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - b) Schüler und Studenten
 - c) anerkannte schwerbehinderte Personen
- jeweils gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises (Ausweis, Schüler-, Studenten-, Schwerbehindertenausweis).
- (3) Das zu zahlende Entgelt ist im Tarif als Ermäßigung ausgewiesen.

§ 6

Verpachtung und Erhöhung von Entgelten

- (1) Bei Übernahme der Eigenverantwortung der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Sportstätten (einschließlich der Übernahme der Kosten) durch den Sportverein, besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) diese Sportstätte an den Verein verpachtet, sofern der Verein dem KreisSportBund Salzland e.V. oder den örtlichen Sportfachverbänden angehört und in Schönebeck (Elbe) ansässig ist.
- (2) Bestehen in der Sportstätte dann freie Nutzungszeiten, kann der nutzende Sportverein eine Vergabe an Dritte vornehmen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach Anlage 2 dieser Satzung. Darüber hinaus können die Betriebskosten umgelegt werden.
- (3) Führen sonstige Benutzer eine Veranstaltung durch, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann der im Entgelttarif festgelegte Satz erhöht werden. Bei der Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall sind der mit der Veranstaltung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Veranstaltung für den Schuldner zu berücksichtigen.

§ 7 Sonstige Leistungen

- (1) Werden Leistungen ausgeführt, die in den in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Entgelttarifen nicht enthalten sind, so werden die entstehenden Kosten anhand des tatsächlichen anfallenden Aufwandes an Personal und Ressourcen berechnet und in der schriftlichen Vereinbarung über die Leistungen berechnet.
- (2) Das Entgelt für diese Leistungen entsteht mit der Leistungserbringung und ist mit vollständiger Leistungserbringung zur Zahlung fällig.
- (3) Werden Leistungen erbracht, die in anderen Gebührensatzungen / Entgeltordnungen der Stadt Schönebeck (Elbe) geregelt sind, gelten diese Regelungen.

§ 8 Ausnahmen

Im Einzelfall kann der Oberbürgermeister auf Antrag, soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen, Ausnahmen genehmigen.

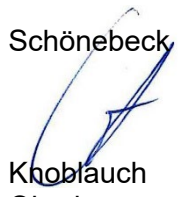
§ 9 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 10.11.2005 in der Fassung der 4. Änderung vom 14.04.2016 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 20.02.2026


Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Sportstättenentgeltsatzung**Aufstellung kommunaler Sportstätten****1. Sportstätten****Sportplätze*****Sportplatz, Barbarastr. 21***

- 3 Großfeldrasenplätze	jeweils 7000 m ²
- 1 Kleinfeldrasenplatz	3500 m ²
- Volleyballanlage	

Sportplatz, Magdeburger Str. 174

- 3 Großfeldrasenplätze	7000 m ² , 5500 m ² und 5000 m ²
- 1 Großfeldhartplatz	7000 m ²
- 1 Leichtathletikanlage	
- Volleyballplatz	
- Wurfanlage	

Sportplatz Felgeleben, Am Anger 9	6.400 m ² (Großfeld)
Sportplatz Paul-IIIhardt-Str.	6.000 m ² (Großfeld)
Sportplatz Frohse, Bullenwiesenweg	10.000 m ² (Großfeld)
Sportplatz Elbenau, Liesekuhle	6.000 m ² (Großfeld)
Sportplatz Plötzky, Waldstraße	6.500 m ² (Großfeld)
Sportplatz Pretzien, August-Bebel-Str. 21	7.500 m ² (Großfeld)
Sportplatz Ranies, Sängerwäldchen	7.500 m ² (Großfeld)

2. Tennisanlagen

Tennisplatz Blau-Weiß, Stadionstraße 17

Tennisplatz im Kurpark, Bad Salzelmen, Badepark 7

3. Schwimmhalle und Freibad

Schwimmhalle, Gymnastikraum, Joh.-R.-Becher-Str. 71

Freibad, Barbarastr. 21a

4. Sporthallen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Sporthalle „F. Vollbring“

- Spielfeld	974,4 m ²
- Gymnastikraum I	170,7 m ²
- Gymnastikraum II	295,0 m ²

Sporthalle Friedhofsweg 9a 323,0 m²Sporthalle, Ballenstedter Straße 25c 288,0 m²Sporthalle Pretzien, Große Sorge 2 240,0 m²**5. Turn- und Sporthallen der Schulen***der Stadt Schönebeck (Elbe)*Grundschule „K. Liebknecht“ 300,0 m²Grundschule „L. Schneider“ 200,0 m²Grundschule „K. Kollwitz“ 375,0 m²**Anlage 2 zur Sportstättenentgeltsatzung****Entgelttarif**

1. Entgelttarife für Wochen- und Wochenendnutzung der Sportplätze, Turnhallen, Schwimmhalle und des Freibads für Personengruppen

Eine Ermäßigung erhalten Personengruppen gem. § 5 (1) dieser Sportstättenentgeltsatzung.

1.1 Sportplätze	pro ange- fangene Stunde Preis in Euro	pro ange- fangene Stunde ermäßigt Preis in Euro	Saisoneraubnis	Jahreseraubnis
1.1.1 Hauptplatz Barbarastr. / Magdeburger Str.	22,00	7,50	217,00	325,00
1.1.2 Hauptplatz einschl. LA-Anlage Magdeburger Str.	35,00	10,00	353,00	530,00
1.1.3 Großspielfeld Hartplatz Magdeburger Str.	22,00	7,50	217,00	325,00
1.1.4 Nebenplatz 5500 m² Magdeburger Str.	18,00	5,00	176,00	264,00
1.1.5 Nebenplatz 5000 m² Magdeburger Str.	16,00	4,00	162,00	243,00
1.1.6 Nebenplatz 7000 m² Barbarastr.	22,00	7,50	217,00	325,00
1.1.7 Kunstrasenplatz Barbarastr.	22,00	7,50	217,00	325,00
1.1.8 Kleinfeld 3500 m² Barbarastr.	12,00	2,00	121,00	182,00
1.1.9 Volleyballanlage	5,00	1,50	53,00	79,00
1.1.10 Bogenschießanlage	5,00	1,50	53,00	79,00

1.2 Turnhallen	pro ange- fangene Stunde Preis in Euro	pro ange- fangene Stunde ermäßigt Preis in Euro	Saisoneraubnis	Jahreseraubnis
1.2.1 kl. Sporthalle (bis 450 m²)	13,00	4,00	255,00	382,00
1.2.2 gr. Sporthalle (über 450 m²)	31,00	9,00	615,00	922,00
1.2.3 sonstige Räume	6,00	2,00	129,00	194,00

1.3 Freibad	pro angefangene Stunde Preis in Euro	pro angefangene Stunde ermäßigt Preis in Euro
1.3.1 Miete 25 m Becken	102,00	25,00
1.3.2 Miete 1 Bahn 25 m	17,00	5,00
1.3.3 Miete gesamtes Bad	250,00	75,00

1.4 Schwimmhalle	pro angefangene Stunde Preis in Euro	pro angefangene Stunde ermäßigt Preis in Euro
1.4.1 Miete 25 m Becken	85,00	20,00
1.4.2 Miete 1 Bahn 25 m	17,00	5,00
1.4.3 Miete Lehrschwimmbecken	14,50	5,00
1.4.4 Miete Gymnastikraum	10,00	4,00

2. Entgelttarife für Wochen- und Wochenendnutzung der Schwimmhalle und des Freibads für Einzelpersonen oder Personengruppen

Eine Ermäßigung erhalten Einzelpersonen gem. § 5 (2) dieser Sportstättenentgeltsatzung.

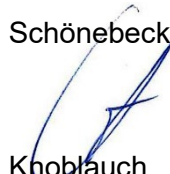
2.1 Freibad	Preis in Euro	Preis in Euro ermäßigt
2.1.1 Tageskarte pro Person	6,00	4,00
2.1.2 10er Karte pro Person	54,00	36,00
2.1.3 Kleinkinder bis 3 Jahre pro Person	entgeltfrei	entgeltfrei
2.1.4 Teiltageskarte pro Person 2 h vor Schließung	3,00	-
2.1.5 Familientarif - max. 2 Erwachsene, pro Erwachsenen pro Kind	5,50 3,00	-
2.1.6 Kombi-Jahreskarte pro Person Schwimmhalle und Freibad	175,00	-

2.2 Schwimmhalle		Nutzungszeit in Stunden	Preis in Euro	Preis in Euro ermäßigt
2.2.1	Einzelkarte	1,50 Std.	4,00	2,50
	<i>Nachzahlung 0,50 Std.</i>	0,50 Std.	1,50	1,00
2.2.2	Kleinkinder bis 3 Jahre pro Person		entgeltfrei	entgeltfrei
2.2.3	10er Karte pro Person	10 x 1,50 Std.	36,00	22,50
2.2.4	Familientarif - max. 2 Erwachsene, pro Erwachsenen pro Kind	1,50 Std.	3,50 1,50	-
	<i>Nachzahlung 0,50 Std. pro Person</i>	0,50 Std.	1,00	-
2.2.5	Kombi-Jahreskarte pro Person Schwimmhalle und Freibad		175,00	-
2.2.6	Sprinttarif	1,00 Std.	3,00	-
	<i>Nachzahlung 0,50 Std.</i>	0,50 Std.	2,00	-
2.2.7	Schwimmunterricht pro Person 14 Stunden-Karte	14,00 Std.	140,00	119,00
	jede weitere Einzelkarte	1,00 Std.	10,00	8,50
2.2.8	Badnutzung Grundschulen Stadt Schönebeck (Elbe) Schwimmunterricht pro Schüler	1,00 Std.	1,50	-
2.2.9	Badnutzung Grundschulen (Landkreis) Schwimmunterricht pro Schüler	1,00 Std.	3,00	-
2.2.10	Aqua Fitness	1,00 Std.	7,00	-
2.2.11	Aqua Fitness 10er Karte	10 x 1,00 Std.	63,00	-

Beschluss-Nummer: 0216/2026**Richtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie)**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Erste Änderung der Richtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie).

Schönebeck (Elbe), 20.02.2026


Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

**Erste Änderung der Richtlinie der Stadt Schönebeck (Elbe)
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit
(Kulturförderrichtlinie)**

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19.02.2026 die nachfolgende Erste Änderung der Kulturförderrichtlinie vom 22.09.2025 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

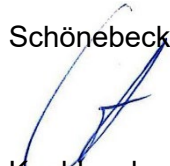
Der Ziffer 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit der Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes durch die Stadt Schönebeck (Elbe) unterliegen die vorgesehenen Mittel gleichfalls der Haushaltskonsolidierung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Erste Änderung zur Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 20.02.2026


Knoblauch
Oberbürgermeister



B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

BEKANNTMACHUNG

Durchführung der Deichschau 2026

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 94 Abs. 7
gültig in der Fassung ab 01.04.2011
zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes
vom 11. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 492) werden in der Zeit
zwischen dem 22.04. und 30.04.2026 sowie am 06.05.2026
die Deichabschnitte der Gemeinde/Stadt geschaut.

**Die Schaukommission hat gemäß § 95 des
Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:**

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren
- Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen
- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.

**Eigentümer und Anlieger haben entlang der Deiche die Wege für die
Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des
ungehinderten Betretens des Grundstücks zu tragen.**

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Deichschau teilzunehmen. Die Termine der einzelnen Abschnitte sind beiliegender Tabelle zu entnehmen oder können in der Gemeinde/Stadt bzw. beim Flussbereich Schönebeck erfragt werden.

Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Deichabschnitt wenden Sie sich bitte an die zuständige Verwaltungsgemeinschaft/Stadtverwaltung oder schriftlich an den:

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
Sachsen – Anhalt
Flussbereich Schönebeck
Amtsbreite 1
39218 Schönebeck**

Termine für die
Deich- und Gewässerschau 2026 an Gewässern I. Ordnung
gem. WG LSA § 94 (7)

Flussbereich SBK



Schaubereich Schaftertermin ^{*)}	Deich	LK	Abschnitt ^{**)}	Deich- oder Gewässerabschnitt /Beschreibung	Uhrzeit ^{*)}	Treffpunkt/ weitere Bemerkungen
Groß Rosenberg 22.04.2026					09:00 Uhr	"Mutter Storm", km 0,00
1	linker Elbdeich/ Hochufer Aken	Anhalt-Bitterfeld	km 0,00 - 3,00	"Mutter Storm" bis Aken		
1	linker Elbdeich	Anhalt-Bitterfeld	km 0,00 - 3,15	Aken bis Deichrückverlegung Loderitz		
					08:00 Uhr	SW Breitenhagen
2	linker Elbdeich	Salzlandkreis	km 3,15 - 12,83	von Deichrückverlegung Loderitz bis r. Saaledich Breitenhagen		
3	rechter Saaledich	Salzlandkreis	km 0,00 - 11,22	Linker Elbdeich Breitenhagen bis Bahnlinie zw. Trabititz u. Gottesgnaden		
4	rechter Saaledich	Salzlandkreis	km 11,22 - 21,69	von Bahndamm Trabititz bis Nienburg		
4	Saaledich Gottesgnaden	Salzlandkreis		Stadt Calbe, OT Gottesgnaden		
4	Schleusenleideiche Calbe/ Gottesgnaden	Salzlandkreis		Schleuse Calbe/ Gottesgnaden		
Barby 23.04.2026					09:00 Uhr	Flussbereich Schönebeck
1	linker Saaledich	Salzlandkreis	km 0,00 - 5,50	von OL Calbe-Grühene bis Fahrstraße Werkleitz		
2	linker Saaledich	Salzlandkreis	km 5,50 - 11,95	von Fahrstraße Werkleitz bis OL Barby		
3	linker Elbdeich	Salzlandkreis	km 0,00 - 6,20	von OL Barby bis OL Glinde		
4	linker Elbdeich	Salzlandkreis	km 6,20 - 13,06	von OL Glinde bis OL Schönebeck		
Magdeburg 24.04.2026					08:00 Uhr	LHW MD Otto- v. - Guericke- Str. 5, 39104 MD, SaaI
1	rechter Elbdeich	Stadt Magdeburg	km 30,75 - 42,11	von Kreisgrenze MD/ SLK bis OL MD Büchner Str.		
2	Herrenkrug/ Rennwiesen und Krügerdeich	Stadt Magdeburg	km 0,00 - 3,74	von Betriebsgelände TWM bis OL MD Eisenbahnlinie		
2	linker Elbeumflutdeich	Stadt Magdeburg	km 0,00 - 2,07	von OL MD Eisenbahnbrücke Biederitz bis Berliner Chaussee		
3	rechter Saaledich	Stadt Magdeburg	km 2,07 - 11,05	von OL MD Berliner Chaussee bis Kreisgrenze MD/SLK		

*) vorbehaltlich Änderungen aus aktuellem Anlass

**) Eintragungen in km-Angaben oder numerische Aufteilung

1 von 4

Termine für die
Deich- und Gewässerschau 2026 an Gewässern I. Ordnung
gem. WG LSA § 94 (7)

Flussbereich SBK



Schaubereich Schaftertermin ^{*)}	Deich	LK	Abschnitt ^{**)}	Deich- oder Gewässerabschnitt /Beschreibung	Uhrzeit ^{*)}	Treffpunkt/ weitere Bemerkungen
Wolmirstedt I 27.04.2026					09:00 Uhr	Glindeberg Parkplatz Feuerwehr
1	linker Elbdeich	Börde	km 0,00 - 7,85	von OL MD Abstiegskanal/ Spülfelder bis OL Heinrichsberg		
2	linker Elbdeich	Börde	km 7,85 - 10,79	von OL Heinrichsberg bis Anschluss R. Ohredeich		
2	rechter Ohredeich	Börde	km 9,60 - 14,37	von Straßenbrücke Loitsche bis Anschluss L. Ebendeich		
3	linker Elbeabstiegskanal	Stadt Magdeburg	km 0,00 - 3,00	Rothenseer Verbindungskanal (in Verantwortung WSA MD)		
3	rechter Elbeabstiegskanal	Stadt Magdeburg	km 0,00 - 3,00	Rothenseer Verbindungskanal (in Verantwortung WSA MD)		
Wolmirstedt II 28.04.2026					09:00 Uhr	Ohrebrücke Glindeberg Wolmirstedt
1	rechter Ohredeich	Börde	km 2,50 - 9,60	von Straßenbrücke WMS/ Glindeberg bis Straßenbrücke Loitsche		
2	linker Ohredeich	Börde	km 2,50 - 11,30	von Straßenbrücke WMS/ Glindeberg bis OL Zielitz Seegrabensiel		
3	rechter Ohredeich (Bürgerwall)	Börde	km 0,00-0,73	von OL WMS B 189 bis Bahnlinie WMS		
3	rechter Ohredeich	Börde	km 0,00 - 2,50	von Bahnlinie WMS bis Straßenbrücke WMS/ Glindeberg		
3	linker Ohredeich	Börde	km 0,00 - 2,50	von OL WMS Bodelshwinghaus bis Straßenbrücke WMS/ Glindeberg		
3	linker Schroterückstaudeich	Börde	km 0,00 - 0,39	von Brücke Wirtschaftsweg im Küchenhorn bis Anschluss rechter Ohredeich		
3	rechter Schroterückstaudeich	Börde	km 0,00 - 0,39	von Brücke Wirtschaftsweg im Küchenhorn bis Anschluss rechter Ohredeich		

*) vorbehaltlich Änderungen aus aktuellem Anlass

**) Eintragungen in km-Angaben oder numerische Aufteilung

2 von 4

Termine für die
Deich- und Gewässerschau 2026 an Gewässern I. Ordnung
gem. WG LSA § 94 (7)

Flussbereich SBK



Schaubereich Schaftermin ¹⁾	Deich	LK	Abschnitt ²⁾	Deich- oder Gewässerabschnitt /Beschreibung	Uhrzeit ¹⁾	Treffpunkt/ weitere Bemerkungen
Menz 29.04.2026					08:00 Uhr	Pretziener Wehr
1	Bahndamm Lostau	Jerichower Land	-	Durchlässe/Siel I und II im Bahndamm Lostau		
1	rechter Elbdeich Gerwisch	Jerichower Land	km 0,00 - 1,70	Domblick bis Biederitz Hochufe		
1	rechter Elbdeich Biederitz	Jerichower Land	km 0,00 - 2,00	von Hochufer am SW bis Tannenweg einschließlich Hochufer am Tannenweg		
1	rechter Elbeumflutdeich	Jerichower Land	km 0,00 - 2,70	Schöpfung Biederitz bis Heyrothsberger Brücke		
2	rechter Elbeumflutdeich	Jerichower Land/ Stadt Magdeburg	km 2,7 - 10,60	Heyrothsberger Brücke bis Dreibogenbrücke		
2	rechter Ehlerückstaudeich	Jerichower Land/ Stadt Magdeburg	km 0,00 - 2,70	Dreibogenbrücke bis Ortslage Vogelsang		
Plötzky 30.04.2026					09:00 Uhr	Pretziener Wehr
1	linker Elbeumflutdeich	Salzlandkreis	km 11,05 - 17,50	von Kreisgrenze MD/ SBK bis Pretziener Wehr		
2	rechter Elbdeich	Salzlandkreis	km 17,50 - 23,30	von Pretziener Wehr bis OL Ranies		
3	rechter Elbdeich	Salzlandkreis	km 23,30 - 30,75	von OL Ranies bis Kreisgrenze MD/SLK		
4	rechter Elbeumflutdeich	Salzlandkreis	km 10,60 - 13,85	von Dreibogenbrücke bis OL Plötzky		
4	linker Ehlerückstaudeich	Jerichower Land/ Stadt Magdeburg	km 0,00 - 1,98	von Dreibogenbrücke bis OL Vogelsang (Forsthaus)		
5	Leitdeiche Pretzien	Salzlandkreis	km 0,00 - 1,73	Dornburger Siel bis Pretziener Wehr und Leitdeiche am Pretziener Wehr		
5	Dornburger Sommerdeich	Jerichower Land	km 0,00 - 3,35	Pretzien bis Dornburg		
5	Dornburger Winterdeich	Jerichower Land	km 0,00 - 1,25	Ortslage Dornburg		

¹⁾ vorbehaltlich Änderungen aus aktuellem Anlass

²⁾ Eintragungen in km-Angaben oder numerische Aufteilung

3 von 4

Termine für die
Deich- und Gewässerschau 2026 an Gewässern I. Ordnung
gem. WG LSA § 94 (7)

Flussbereich SBK



Schaubereich Schaftermin ¹⁾	Deich	LK	Abschnitt ²⁾	Deich- oder Gewässerabschnitt /Beschreibung	Uhrzeit ¹⁾	Treffpunkt/ weitere Bemerkungen
Pretzien 06.05.2026					09:00 Uhr	Pretziener Wehr
1	Klinke	Magdeburg				
1	Oststraße	Magdeburg				
2	Biederitz	Jerichower Land				
3	Plötzky	Salzlandkreis		Hochwasserschutzwände		
3	Pretzien	Salzlandkreis				
4	Schönebeck	Salzlandkreis				
5	Gottesgnaden	Salzlandkreis				

¹⁾ vorbehaltlich Änderungen aus aktuellem Anlass

²⁾ Eintragungen in km-Angaben oder numerische Aufteilung

4 von 4

Einladung der Jagdgenossenschaft Schönebeck (Elbe)

Am Dienstag, 17. März 2026, 18 Uhr, findet in Schönebeck, Gaststätte Alt-Salzer-Stube, Elmener Straße 3, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schönebeck statt.

Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- Wahl des Kassenprüfers
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Vorstandes
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- Bericht zur Erfüllung des Abschussplanes 2025/26
- Anfragen an den Vorstand
- Abstimmung über die Verwendung der Jagdpacht
- Sonstiges

Eingeladen sind alle Eigentümer von nicht befriedeten Grundstücken in den Gemarkungen Schönebeck, Schönebeck-Salzellen, Schönebeck-Felgeleben, Schönebeck-Frose und Pömmelte, Flur 1.

Einladung der Jagdgenossenschaft Plötzky

Am Donnerstag, 19. März 2026, 18 Uhr, findet in Plötzky, Worth 6, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Plötzky statt.

Tagesordnung

- Begrüßung
- Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
- Überprüfung der Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Feststellung der zugehörigen Flächen sowie der Beschlussfähigkeit
- Feststellung hinsichtlich der Anwesenheit von Nichtjagdgenossen und ggf. Beschlußfassung über die Anwesenheitsberechtigung von Nichtjagdgenossen
- Bericht der Jagdpächter
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Kassenführers
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
- Verschiedenes

Eingeladen sind alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen entsprechend § 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Plötzky.